VERORDNUNG (EWG) Nr. 1579/76 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1976

über besondere Durchführungsbestimmungen auf dem Zuckersektor im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 betreffend die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 des Rates vom 15. März 1976 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 aufgehoben wird (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/76 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1487/76 (4), insbesondere auf Artikel 36,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bezüglich des Rechtes auf Annullierung von Lizenzen oder Bescheinigungen, in denen Beträge genannt sind, die Gegenstand einer vorherigen Festsetzung waren, ist in der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 unter anderem vorgesehen, daß die Inanspruchnahme dieses Rechtes nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Beteiligten durch die Festsetzung der neuen repräsentativen Kurse ein Nachteil entsteht.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 kann dieser Nachteil durch eine entsprechende Maßnahme ausgeglichen werden. In diesem Fall kommen die im ersten Unterabsatz des genannten Absatzes genannten Bestimmungen nicht zur Anwendung.

Eine umfangreiche Ausübung des Annullierungsrechtes bei Ausfuhrlizenzen für Zucker, die im Rahmen der Teilausschreibungen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 der Kommission vom 11. August 1975 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung einer Abschöpfung und/oder einer Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1406/76 (6), erteilt wurden, kann ein ernsthaftes Hindernis für eine reibungslose Gemeinschaftsverwaltung des Zuckersektors bilden. Um eine solche Gefahr zu vermeiden, ist es notwendig, gleichzeitig die Nichtausübung dieses Annullierungsrechtes und einen geeigneten Ausgleich für diesen erlittenen Nachteil vorzusehen und die Bestimmungen zur Gewährung dieses Ausgleichs festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 genannte Ausgleich wird für die Mengen Weißzucker gewährt, für welche die Ausfuhrzollförmlichkeiten ab 1. Juli 1976 im Rahmen der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführten Teilausschreibungen erfüllt wurden und für die vor dem 15. März 1976 eine Ausfuhrlizenz erteilt worden ist. Dieser Ausgleich wird für die betreffenden Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Ausfuhrlizenzen kann das in Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 (7) vorgesehene Annullierungsrecht nicht ausgeübt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 24. 6. 1976, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 158 vom 19. 6. 1976, S. 24.
(7) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

ANHANG

Mitgliedstaat	je 100 kg Weißzucker zu gewährender Ausgleich
Deutschland	3,21 DM
Niederlande	0,69 Fl
Belgien	10,00 Fb/Flux